

Besondere Rechtsvorschriften

für die

Fortbildungsprüfung

**" Industriemeister / Industriemeisterin
Fachrichtung Lack"**

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung " Industriemeister / Industriemeisterin Fachrichtung Lack"

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Februar 1995 erläßt die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Pflege-Versicherungs-gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S: 1014, 1068) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2, 13 und 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, folgende besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung " Industriemeister / Industriemeisterin Fachrichtung Lack":

§ 1 Ziel der Prüfung

- 1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister / zur Industriemeisterin Fachrichtung Lack erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- 2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin notwendige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters / einer Industriemeisterin als betriebliche Führungskraft in dem ihm / ihr übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen.
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung von Anlagen und Arbeitsstätten sowie bei der Beschaffung von Betriebsmitteln; Überwachen der Anlagen und Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sowie Störungen; Erkennen von Störungen sowie Veranlassen von Beaufsichtigungen von Maßnahmen zu ihrer Behebung; Veranlassen und Beaufsichtigen der Instandhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln.
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit den übergeordneten Stellen und der Arbeitnehmer- / Arbeitnehmerinnenvertretung; Mitwirken bei der beruflichen Bildung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.
 3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf.
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Lack zugeordnet werden kann und danach eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens 8-jährige einschlägige Berufspraxis nachweist.
- 2) Zur Industriemeisterprüfung kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Art und Weise glaubhaft macht, daß er / sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

1. Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
 1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil und
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.
2. Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
3. Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens 2 Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

- 1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- 2) Im Prüfungsfach "Grundlagen für kostenbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er / sie insbesondere nachweisen, daß er / sie Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation
 - bb) Arbeitsplanung
 - cc) Arbeitssteuerung
 - dd) Arbeitskontrolle
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.
- 3) Im Prüfungsfach "Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er / sie soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er / sie die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen / ihren Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtssprechung.
 2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht.
 3. Aus dem Umweltschutzrecht:
insbesondere Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Strahlenschutz und Schutz vor gefährlichen Stoffen.
- 4) Im Prüfungsfach " Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
 2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
 3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.
- 5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.
- 6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1,5 Stunden |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden |

- 4 -

- 7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 30 Minuten dauern.
- 8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

- 1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
 2. Technische Kommunikation
 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
 4. Betriebstechnik
 5. Fertigungstechnik
- 2) Im Prüfungsfach "Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er / sie insbesondere deutlich machen, daß er / sie die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
 2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
 3. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad;
 4. Berechnen technischer Größen;
 5. Grundkenntnisse über Wärmemengen und Zustandsänderungen durch Temperatureinfluß
 6. Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Oberfläche von Werkstücken;
 7. Grundkenntnisse über die Unterschiede von Basen, Salzen und Säuren;
 8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand und über Elektrostatik;
 9. Grundkenntnisse aus der Statistik;
 10. Grundkenntnisse über Fließverhalten von Kunststoffdispersionen.
- 3) Im Prüfungsfach "Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie die für seinen / ihren Arbeitsbereich erforderlichen technischen Kommunikationsmittel beherrscht und zur Erledigung seiner / ihrer Aufgaben anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Grundbegriffe im Lesen technischer Zeichnungen;
 2. Grundbegriffe im Anfertigen von Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sach-

verhalte;

3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Nomogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe.

- 5 -

- 4) Im Prüfungsfach "Technologie der Werk- und Hilfsstoffe" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Oberflächenschutzstoffen;
 2. Aufbau, Eigenschaften und Anwendung von Oberflächenschutzstoffen auf verschiedenen Werkstoffen: Nichteisenmetallen, Eisenmetallen, Kunststoffen, Holz, Keramik (Aufbau und Folge der Oberflächenschichten);
 3. Kenntnisse über die einschlägigen Hilfsstoffe (Verdünnungen, Weichmacher, Schleifmittel, Staubbinder, Lacke und Staubbindetücher, Zusätze);
 4. Kenntnisse über einschlägige Prüfverfahren für Anstrichstoffe und deren verschiedene Anwendungsgebiete - Liefer- und Verarbeitungsvorschriften;
 5. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung)
- 5) Im Prüfungsfach "Betriebstechnik" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Materialversorgungsanlagen, Lackieranlagen und Fördereinrichtungen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Baugruppen und Bauteile (z.B. Vorbehandlungsanlagen, Auftragsanlagen, Trocknungsanlagen, Nachbehandlungsanlagen, Fördereinrichtungen, Materialversorgungsanlagen),
 - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung
 2. Energieversorgung im Betrieb: Energiearten und deren Verteilung;
 3. a) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen zur Arbeitssicherheit,
b) Verhalten bei Störungen und Unfällen,
c) Vorschriften und Maßnahmen des Umweltschutzes;
 4. Steuern und Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Steuer- und Regelungstechnik,
 - b) Grundkenntnisse über die Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und numerisch gesteuerter Anlagen,
 - c) Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise der mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Bauelemente.
- 6) Im Prüfungsfach "Fertigungstechnik" soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, daß er / sie über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und fertigungstechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Fertigungsverfahren:
 - a) Oberflächenvorbehandlung,
 - b) Beschichten (Spritzen, Tauchen, Elektroauftragsverfahren),
 - c) Schleifen,
 - d) Korrosionsschutzmaßnahmen,
 - e) Nachbehandeln,
 - f) Außenkonservierung;
 2. Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,

- b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
- c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
- d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;

- 6 -

3. Qualitätssicherung und -kontrolle:
- a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften,
 - d) Verarbeitungsfehler: Ursache und Fehlerverhütung.
- 7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 8 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde |
| 2. Technische Kommunikation: | 1 Stunde |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde |
| 4. Betriebstechnik: | 1,5 Stunden |
| 5. Fertigungstechnik | 1,5 Stunden |
- 8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

- 1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
- 1. Grundfragen der Berufsbildung
 - 2. Planung und Durchführung der Ausbildung
 - 3. Der Jugendliche in der Ausbildung
 - 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
- 2) Im Prüfungsfach "Grundfragen der Berufsbildung" können geprüft werden:
- 1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
 - 2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
 - 3. Aufgaben, Stellung und Verantwortung des / der Auszubildenden und des Ausbilders / der Ausbilderin.
- 3) Im Prüfungsfach "Planung und Durchführung der Ausbildung" können geprüft werden:
- 1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
 - 2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte,
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
 - 3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungs-

berater / der Ausbildungsberaterin,

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
- b) Ausbildungsmittel,
- c) Lern- und Führungshilfen,
- d) Beurteilen und Bewerten.

4) Im Prüfungsfach "Der Jugendliche in der Ausbildung" können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

5) Im Prüfungsfach "Rechtsgrundlagen der Berufsbildung" können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. Die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem / der Auszubildenden, dem Ausbilder / der Ausbilderin und dem / der Auszubildenden.

6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine von dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- 1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er / sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- 2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er / sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Beamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf An-

trag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

- 8 -

§ 8 Bestehen der Prüfung

- 1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Absatz 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktische durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teiles zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.
- 2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.
- 3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine / ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er / sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die Prüfungsrichtlinien treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- 2) Diese Rechtsvorschriften gelten als Übergangsregelung und treten mit Inkrafttreten einer abgestimmten bundeseinheitlichen Regelung über die Prüfung zum / zur Geprüften Industriemeister / Industriemeisterin Fachrichtung Lack, spätestens aber am 31.12.1998 außer Kraft.

Lüneburg, den 27. März 1995

Bruer
Präsident

Dipl.-Volkswirt Petersen
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Hannover, den 28. August 1995
Niedersächsisches Kultusministerium
- 4062 - 87146/2/4 -
Im Auftrage

gez. Ocker

Ä n d e r u n g
der Besonderen Rechtsvorschriften
für die
Fortbildungsprüfung
"Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack "
vom 27. März 1995

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Februar 1997 ändert die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, i.V. mit § 41 Satz 2 - 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112) - zuletzt geändert durch das arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I, S. 1476, 1479), die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack" wie folgt:

§ 10 Inkrafttreten

In Abs. 2 werden die Worte „spätestens aber am 31.12.1998“ gestrichen.

Die Formulierung lautet damit wie folgt:

„2) Diese Rechtsvorschriften gelten als Übergangsregelung und treten mit Inkrafttreten einer abgestimmten bundeseinheitlichen Regelung über die Prüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/Industriemeisterin - Fachrichtung Lack außer Kraft.“

Lüneburg, 11. Februar 1997

Horst Bruer
Präsident

Jens Petersen
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Hannover, den 7. Juli 1997
Niedersächsisches Kultusministerium
- 4062 - 87146/2/4 -
Im Auftrage
gez. Klinking

Ä n d e r u n g
der Besonderen Rechtsvorschriften
für die
Fortbildungsprüfung
"Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack "
vom 27. März 1995

zuletzt geändert am 11. Februar 1997

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Oktober 2001 ändert die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, i.V. mit § 41 Satz 2 - 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 58 Abs. 2 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112) - zuletzt geändert durch Art. 41 des Sozialgesetzbuches -Neuntes Buch- (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001, die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack" wie folgt:

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg „Unsere Wirtschaft“ in Kraft.

Lüneburg, den 5. November 2001

**Industrie- und Handelskammer
Lüneburg-Wolfsburg**

gez. Bernd Hansmann
Präsident

gez. Jens Petersen
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt gemäß Erlass vom heutigen Tage.

Hannover, den 5.2.2002

Niedersächsisches Kultusministerium

- 4062 - 87 146/2/4

Im Auftrage
gez. Harborth

Ä n d e r u n g
der Besonderen Rechtsvorschriften
für die
Fortbildungsprüfung
"Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack "
vom 27. März 1995

zuletzt geändert am 05. November 2001

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg ändert aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. März 2009 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Industriemeister/-in - Fachrichtung Lack" wie folgt:

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

wird aufgrund der vom BMBF geänderten Verordnung über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung vom 21. Januar 2009 durch folgenden Paragraphen ersetzt:

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

- 1) Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:
 1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
 2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
 3. Ausbildung durchführen und
 4. Ausbildung abschließen.

- 2) Das Handlungsfeld Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
 1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
 2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
 3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
 4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
 5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
 6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie

7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.
- 3) Das Handlungsfeld Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
 2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
 3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
 4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
 5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
 6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.
- 4) Das Handlungsfeld Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
 2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
 3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
 4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
 5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
 6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
 7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
 8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
 9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

- 5) Das Handlungsfeld Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
 2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
 3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
 4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.
- 6) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.
- 7) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.
- 8) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.
- 9) Übergangsregelung
Bei der Anmeldung zu diesem Prüfungsteil kann bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg „Unsere Wirtschaft“ am 01. August 2009 in Kraft.

Lüneburg, 24. März 2009

gez.
Eberhard Manzke
Präsident

gez.
Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer